

Satzung der Gemeinde List auf Sylt über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.03.2009 und der §§ 32 und 34 des Landesnaturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 i.V.m. der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung vom 08.12.2008 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung List auf Sylt vom 25. Oktober 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Mit Bescheid vom 22.12.1998 hat der Minister für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein der Gemeinde List auf Sylt das Recht zur Sondernutzung an dem im Gemeindegebiet gelegenen Meeresstrand eingeräumt.
- (2) In dem von Abs. 1 erfassten Bereich wird der Gemeingebrauch für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres eingeschränkt. Für den Zutritt / Aufenthalt zum / im abgabepflichtigen Strandabschnitt ist eine Abgabe nach der „Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren der Gemeinde List auf Sylt“ zu entrichten.

§ 2

Innerhalb des von § 1 Abs. 1 erfassten Sondernutzungsbereiches wird der Gemeingebrauch wie folgt eingeschränkt:

- (1) Das Mitführen von Hunden ist in der Zeit vom 1. November bis zum 14. März an allen Strandabschnitten erlaubt.

In der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober ist das Mitführen von Hunden ausschließlich an den besonders gekennzeichneten Strandabschnitten (Hundestrand) zulässig. Zudem ist es in dieser Zeit nicht gestattet, Strandabschnitte, die nicht als Hundestrände ausgewiesen sind, zu durchqueren oder sich dort niederzulassen.

Die Hinterlassenschaften der Tiere sind von den Begleitpersonen umgehend in geeigneter Weise zu entsorgen und nicht zu vergraben.

- (2) Es gelten die Vorschriften des „Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren“ (Gefahrhundegesetz). Danach sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, auch im Hinblick auf das Anleinen. In Bereichen mit erhöhtem Publikumsverkehr sind Hunde grundsätzlich anzuleinen.
- (3) Unter Bezugnahme auf § 2 des Gefahrhundegesetzes besteht bei einer Wanderung entlang der Wasserlinie (Flutsaum) in Begleitung eines Hundes für den Hund in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober Leinenpflicht. Im Bereich der Hundestrände gelten die allgemeinen Ausführungen von Abs. 2.
- (4) Das Reiten am Strand ist nicht erlaubt.
- (5) Nicht gestattet ist es,
 1. die Dünen- oder Halmanpflanzungen zu betreten,
 2. im Strandbereich Sandburgen zu bauen oder Löcher zu graben,

3. Strandhütten zu bauen aus Strandgut oder anderen nicht strandüblichen Stoffen,
4. Feuer, Grillfeuer oder Feuerwerk zu entzünden oder zu unterhalten, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde List vor,
5. Musikinstrumente oder Tonübertragungsgeräte zu benutzen, sofern dadurch die Ruhe anderer Strandbenutzer gestört wird,
6. Abfälle am Strand liegen zu lassen oder zu vergraben,
7. die Rettungsschwimmerwagen / -stände zu betreten,
8. Strandkörbe zu verunreinigen, zu beschädigen, umzuwerfen, zu verschleppen, zu Burgen zusammenzustellen oder unbefugt zu benutzen,
9. Anlagen der Kurverwaltung List auf Sylt oder der dortigen Pachtbetriebe oder Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
10. Wasserfahrzeuge ohne schriftliche Genehmigung der Kurverwaltung List auf Sylt auf den Strand zu ziehen oder dort zu lagern,
11. den Strandabschnitt zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge mit Sondergenehmigung oder Einsatzfahrzeuge behördlicher Organisationen,
12. Drachen, Modellflugzeuge oder sonstige Flugkörper fliegen zu lassen, ausgenommen am Strandübergang 16 ab 17 Uhr,
13. Tiere mitzunehmen (siehe hierzu auch Ausführungen unter Abs. 1 bis 4),
14. Handzettel oder sonstige Werbemittel zu verteilen oder Plakate aufzustellen,
15. Waren, Warenproben, Dienstleistungen ohne schriftliche Genehmigung der Kurverwaltung List auf Sylt zu verteilen oder anzubieten,
16. Möwen zu füttern,
17. am Strand zu übernachten,
18. ohne schriftliche Genehmigung der Kurverwaltung List auf Sylt Foto- oder Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke zu machen.

§ 3

- (1) An den kenntlich gemachten bewachten Badestellen wird unter Aufsicht der Rettungsschwimmer gebadet. Wer außerhalb dieser Badestellen und der festgesetzten Badezeiten badet, tut dies auf eigene Gefahr.
- (2) Die aufgezoogene gelbe Flagge am Rettungsschwimmerstand signalisiert, dass nur unter Aufsicht und nur am bewachten Strandabschnitt gebadet werden darf. Bei aufgezoogener roter Flagge besteht ein absolutes Badeverbot.

§ 4

Die eingesetzten Rettungsschwimmer, Strandkorbwächter und sonstigen Mitarbeiter der Kurverwaltung List auf Sylt üben am Strand das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann zum Verweis aus dem Strandbereich führen.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 einen Strandabschnitt, der nicht als Hundestrand ausgewiesen ist, durchquert oder sich dort niederlässt,
 - b) entgegen § 2 abs. 1 Satz 4 die Hinterlassenschaften eines Hundes nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 - c) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund nicht so hält oder führt, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht,
 - d) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 einen Hund nicht an der Leine führt,
 - e) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 einen Hund nicht an der Leine führt,
 - f) entgegen § 2 Abs. 4 am Strand reitet,
 - g) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 1 Dünen- oder Halmpflanzungen betritt,
 - h) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 2 im Strandbereich Sandburgen baut oder Löcher gräbt,
 - i) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 3 Strandhütten baut,
 - j) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 4 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde List Feuer, Grillfeuer oder Feuerwerk entzündet oder unterhält,
 - k) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 5 Musikinstrumente oder Tonübertragungsgeräte so benutzt, dass dadurch die Ruhe anderer Strandbenutzer gestört wird,
 - l) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 6 Abfälle am Strand liegen lässt oder vergräbt,
 - m) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 7 die Rettungsschwimmerwagen oder -stände betritt,
 - n) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 8 Strandkörbe verunreinigt, beschädigt, umwirft, verschleppt, zu Burgen zusammenstellt oder unbefugt benutzt,
 - o) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 9 Anlagen der Kurverwaltung List auf Sylt oder der dortigen Pachtbetriebe oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
 - p) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 10 Wasserfahrzeuge ohne schriftliche Genehmigung der Kurverwaltung List auf Sylt auf den Strand zu zieht oder dort lagert,
 - q) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 11 den Strand befährt,
 - r) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 12 Drachen, Modellflugzeuge oder sonstige Flugkörper fliegen lässt,
 - s) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 13 Tiere mitnimmt,
 - t) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 14 Handzettel oder sonstige Werbemittel verteilt oder Plakate aufstellt,

- u) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 15 Waren, Warenproben, Dienstleistungen ohne schriftliche Genehmigung der Kurverwaltung List auf Sylt verteilt oder anbietet,
- v) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 16 Möwen füttert,
- w) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 17 am Strand übernachtet,
- x) entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 18 ohne schriftliche Genehmigung der Kurverwaltung List auf Sylt Foto- oder Filmaufnahmen macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro je Fall geahndet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

List auf Sylt, 7. November 2011

Gemeinde List auf Sylt

gez.

Ronald Benck
1. Stellvertretender Bürgermeister

Anhang
zur Satzung der Gemeinde List über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am
Meeresstrand

	Beschluss GV	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	25.10.2011	07.11.2011	22.11.2011	23.11.2011